

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Abkunft, so auch durch Tugend und Gelehrsamkeit wahrhaft edler und ausgezeichnete Mann, der sich das Wohl des Stiftes sehr angelegen sein ließ und bei dem Bischofe Bernhard von Passau in hoher Achtung und Geltung stand. Gleich nach dem Antritte seines Amtes machte er im Einvernehmen mit seinem Convente am 13. Februar 1287 ein Statut in Betreff der Besetzung der Pfarren Bromberg und Edlitz und der Lebensweise der dort exponirten Chorherren. In diesem wurde festgesetzt: 1. Daß der jeweilige Propst die Pfarrer daselbst nur im Einvernehmen mit dem Kapitel ernennen solle, es wäre denn, daß daselbe oder einige Glieder desselben böswillig widersprechen thäten. 2. Die daselbst exponirten Chorherren sollen in allen Stücken, wie sich's gebühret, nach der Regel leben und beim Ausgehen sich der Kappe oder einer andern nicht auffallenden Kleidung bedienen. 3. Weil in der Schrift ein Wehe über Denjenigen ausgesprochen ist, der allein ist, indem er Niemanden hat, der ihn, da er fällt, aufrichtet: so soll Jeder bei Ausgängen einen vom Superior ihm beigegebenen Begleiter seines Ordens bei sich haben. 4. Jedes zweite Jahr sollen sie sich im Stifte einfinden müssen und daselbst dem Propste in Gegenwart des Kapitels Rechenschaft ablegen und über ihre etwaige Nachlässigkeit, schlechte Wirthschaft und Fehlritte, wenn sie sich solche zu Schulden kommen lassen, zurechtgewiesen werden. 5. Da selbst der Propst nicht Herr, sondern nur Verwalter des Stiftsvermögens ist, um wie vielmehr sollen und müssen sich Diejenigen als bloße Verwalter benehmen, die kein Eigenthum besitzen dürfen; was demnach die Pfarrer über ihren nothwendigen und bescheidenen Haushalt erübrigen, sollen sie getreu für den Propst aufbewahren, der dieses dann zum Nutzen des Hauses verwenden soll. 6. Zum Zeichen ihrer Abhängigkeit aber soll jeder der Pfarrer alljährlich in der Bittwoche eine gewisse Summe Geldes, die der Propst mit Rücksichtnahme auf die Zeitverhältnisse und das jeweilige Erträgniß zu bestimmen hat, für die Cultur der Weingärten an den Hofmeister in Krems abliefern müssen. 7. Endlich soll kein Pfarrer exponirt werden, der nicht zuvor sich vor dem Kapitel durch einen Eid verbindlich gemacht haben wird, alle diese Punkte nach bestem Wissen und